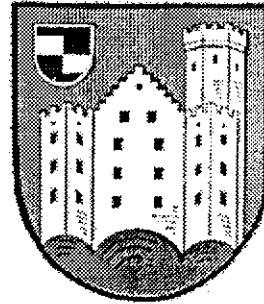


B.Nr. 39.1.10. II
Bestandskraft: "09.04.99"
Sog. 50. (H. Schmidbauer)

Gemeinde Zandt
Landkreis Cham



Deckblatt Nr. 2

Änderung des Bebauungsplanes

„Am Weißgraben“

in Zandt

im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB

Aufgestellt: Gemeinde Zandt

Zandt, den 02.02.1999
Geändert: Zandt, den 26.03.1999

Bestand:

Im seit 13.04.1994 rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Weißgraben“ ist in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 3 Satz 6 festgelegt:
„Außerhalb den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet.“

Änderung:

Satz 6 unter Nr. 3 der textlichen Festsetzungen in der vorliegenden Form wird gestrichen und durch folgenden Satz 6 ersetzt:

„Für die Errichtung von Nebenanlagen findet § 14 und § 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 mit den Einschränkungen Anwendung, daß die Nebenanlagen eine max. Größe von 75 m³, eine max. Grundfläche von 30 m² und eine max. Traufhöhe von 2,50 m nicht überschreiten dürfen und keine Feuerungsanlagen enthalten dürfen.“

Begründung:

Von den Grundstückseigentümern und von den Bauwerbern wird die Errichtung von Nebengebäuden (Geräteschuppen, Holzschuppen) auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen für notwendig erachtet und gewünscht.

Präambel

Aufgrund des §10 Abs. 1 und §13 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayer. Bauordnung erläßt der Gemeinderat Zandt folgende

Satzung


§1

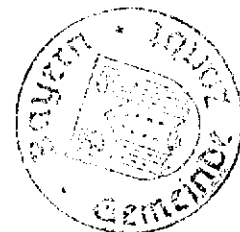
Die Änderung des Bebauungsplanes für das allgemeine Wohngebiet „Am Weißgraben“ durch das Deckblatt Nr. 2 vom 02.02.1999, in der geänderten Fassung vom 26.03.1999 ist beschlossen.

§2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung (Deckblatt Nr. 2) werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Zandt, den 09.04.1999


.....
Klement, 1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat Zandt hat in der Sitzung am 22.01.1999 beschlossen, den Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Am Weißgraben“ im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB in den textlichen Festsetzungen zu ändern.
2. Die Auslegung nach §3 Abs.2 und die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 08.02.1999 bis 08.03.1999 durchgeführt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30.01.1999 ortsüblich bekannt gemacht.
3. Der Gemeinderat Zandt hat in der Sitzung am 26.03.1999 die Änderung des Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 2 gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der geänderten Fassung vom 26.03.1999 als Satzung beschlossen.
4. Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr 2. wurde am 09.04.1999 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus in Zandt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Zandt, den 09.04.1999



Klement, 1.Bürgermeister

